

# Besondere Geschäftsbedingungen (BGB) für Orange ADSL und Fixtalk



## 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen (nachstehend bezeichnet als „BGB“) sind Bestandteil des vom Kunden abgeschlossenen Abonnementsvertrages. Orange bietet dem Kunden Internet Breitband Dienstleistungen (nachstehend bezeichnet als „Orange ADSL“) und nationale und internationale Festnetzverbindungen als Preselection Carrier (nachstehend bezeichnet als „Fixtalk“) an. Diese BGB enthalten spezielle Regeln für die Nutzung von Orange ADSL und Fixtalk Dienstleistungen von Orange (nachstehend bezeichnet als „Dienstleistungen“) und gelten nur für diese Produkte.

Die Dienstleistungen werden in entsprechenden Produkt Informationen näher umschrieben.

## 2 Dienstleistungen von Orange

### Art und Umfang der Dienstleistungen

Orange bietet Orange ADSL und Fixtalk in der ganzen Schweiz an, garantiert jedoch keine flächendeckende Verfügbarkeit der Dienstleistungen, da diese von verschiedenen Faktoren, welche ausserhalb des Einflussbereichs von Orange liegen abhängt. Orange ist frei, zur Erbringung der Dienstleistungen Dritte (wie Netzanbieter oder Installateure) beizuziehen.

Orange ADSL und Fixtalk Dienstleistungen sind für die Nutzung durch Privatkunden ausgelegt. Die Nutzung für Dauer- oder Durchwahlverbindungen („CallThrough-Lösungen“), Call Center Dienstleistungen oder sonstige kommerzielle Anwendungen ist ausgeschlossen. Wird eine oben beschriebene Nutzung trotz Aufforderung zur vertragsgemässen Nutzung durch Orange weiter aufrecht erhalten, ist Orange berechtigt einen anderen Preisplan zur Anwendung zu bringen oder den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen und von dem Kunden eine Gebühr in Höhe von CHF 300.– zu verlangen.

Für eine erneute Inbetriebnahme des Festnetzanschlusses für Fixtalk oder Orange ADSL kann Orange unabhängig von der Ursache, von dem Kunden eine Gebühr in Höhe von CHF 150.– verlangen.

### Einschränkungen der Dienstleistungen

Orange behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten am Netz auszuführen, welche mit Betriebsunterbrechungen verbunden sein können. Ebenfalls behält sich Orange vor, zur Bekämpfung von unangemessenem oder missbräuchlichem Verhalten die Dienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

Aus bestimmten technischen Gründen kann es vorkommen, dass Orange ohne Vorankündigung die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten und Bandbreiten bei

Orange ADSL kurzfristig oder dauerhaft nicht erbringen kann. Orange wird in diesem Fall abweichende Geschwindigkeiten/Bandbreiten kurzfristig oder dauerhaft anbieten, welche von dem Kunden nicht abgelehnt werden können und auch zu keiner Entschädigungspflicht von Orange oder einem Kündigungsrecht des Kunden führen.

## 3 Geräte

Für Bereitstellung, Funktionstüchtigkeit, Kompatibilität, Unterhalt und die Rechtskonformität der von dem Kunden angeschlossenen Geräte ist der Kunde selbst verantwortlich.

Orange kann nicht garantieren, dass die Nutzung der Dienstleistungen mit allen Geräten möglich ist.

Für von Orange aufgrund des Abonnementsvertrages mietweise zur Verfügung gestellte Geräte (wie zum Beispiel ein Modem) bietet Orange einen Reparatur- bzw. Austauschservice gemäss der entsprechenden Leistungsbeschreibung an.

## 4 Mitwirkungspflichten

### Dienstleistungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die von Orange erbrachten Dienstleistungen unter Beachtung der im Abonnementsvertrag enthaltenen Bestimmungen sowie der anwendbaren Gesetze zu nutzen. Die Sicherung von Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

### Modem

Das von Orange mietweise für Orange ADSL Dienstleistungen zur Verfügung gestellte Modem und anderes ADSL Zubehör verbleibt im Eigentum von Orange. Der Kunde verpflichtet sich, das Modem und das Zubehör sorgfältig zu behandeln und bei Vertragsende Orange in funktionstüchtigem Zustand auf eigene Kosten und Risiken zu retournieren. Wird das Modem nebst ADSL Zubehör innerhalb 2 Wochen nach Ende des Abonnementsvertrages nicht oder schadhafte an Orange retourniert, ist der Kunde verpflichtet Orange eine Gebühr in Höhe von CHF 150.– zu erstatten.

### Festnetzanschluss

Mit Abschluss des Abonnementsvertrages bestätigt, der Kunde, Inhaber des angegebenen Festnetzanschlusses zu sein. Bei falschen Angaben des Kunden, die zur Aufschaltung des Festnetzanschlusses von Orange benötigt werden

(Telefonnummer, Adresse etc.) trägt der Kunde sämtliche Kosten, die aus der Ablehnung der Aufschaltung entstehen.

**Der Kunde muss den Festnetzanschluss als Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistungen durch Orange aufrechterhalten. Kündigt der Kunde seinen Festnetzanschluss bei seinem Anbieter, ist Orange berechtigt den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen und von dem Kunden eine Gebühr in Höhe von CHF 300.– zu verlangen.**

Änderungen am Festnetzanschluss (z.B. Wechsel des Inhabers der Nummer) können zur Unmöglichkeit der Erbringung der Dienstleistungen durch Orange führen. Adressänderungen, auch innerhalb desselben Wohnorts oder Gebäudes, sind Orange ohne vorgängige Aufforderung unverzüglich im Voraus mitzuteilen. Kosten, die durch solche Änderungen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Nichtverfügbarkeit der Dienstleistungen in Folge eines Umzugs übernimmt Orange keine Haftung. Orange behält sich die Möglichkeit vor, anstelle der nicht verfügbaren Dienstleistungen die für den neuen Wohnort geeigneten / möglichen Dienstleistungen zu erbringen. Orange stellt dem Kunden bei jedem Umzug die Kosten für die technische Änderungen in Rechnung. Ist am neuen Wohnort die Erbringung der Dienstleistungen für Orange unmöglich, ist Orange berechtigt den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall verzichtet Orange von dem Kunden eine Strafgebühr zu verlangen.

### Öffentliche Kabinen und Publiphone

Die Anmeldung von Nummern öffentlicher Telefonkabinen, Publiphonen und aller anderen Apparate, die im Prepaid-Modus funktionieren, ist nicht möglich. Falls der Kunde eine solche Nummer als Festnetznummer einträgt, ist eine Aktivierung des Kunden unmöglich. Der Kunde hat die anfallenden Kosten und sämtliche daraus entstandene Schäden zu tragen.

### Unangemessenes oder missbräuchliche Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, eine unangemessene oder missbräuchliche Nutzung des Festnetzanschlusses zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die missbräuchliche Nutzung z.B. ununterbrochene exzessive Nutzung, ununterbrochenes Downloaden durch einen oder mehrere Computer; jede Verwendung, die Funktion und Sicherheit des Festnetzanschlusses beeinträchtigt, wie systematischer und/oder aggressiver Versand von Werbemails, Bettelbriefen usw. (Spamming); der Versand von Nachrichten und Dateien die Viren, gewalttätige, pornografische, rassistische, die Menschenwürde verletzende und ähnliche Inhalte enthalten; die Bereitstellung von Websites und Informationen (Blogs) mit Inhalt der vorerwähnten Art. In Fällen unangemessener- und/oder missbräuchlicher Nutzung, ist Orange berechtigt, den Abonnementsvertrag fristlos zu kündigen und von dem Kunden eine Gebühr in Höhe von CHF 300.– zu verlangen.

## 5 Verantwortung für unberechtigte Benutzung und Abhören

Um die Risiken missbräuchlicher Nutzung der Dienstleistungen möglichst gering zu halten, sind Kontopassworte, persönliche Logindaten oder ähnliche Schutzvorkehrungen, die von Orange für den Zugang zu den Dienstleistungen ausgegeben werden, vertraulich zu behandeln. Alle anderen empfohlenen Sicherheitsmassnahmen sind strikt zu befolgen.

**Da es nicht möglich ist, einen vollständigen Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder Abhören durch Dritte zu erreichen, kann Orange für allfällige derartige Vorkommnisse und damit verbundene Schäden nicht haftbar gemacht werden.**

## 6 Störungen

Im Falle von Störungen hat sich der Kunde zuerst zu vergewissern, dass diese nicht durch die eigene Hard- oder Software verursacht wurden, bevor er sich an den technischen Kundendienst von Orange wendet.

## 7 Vertragsänderungen

Falls Orange die Dienstleistungen für Orange ADSL und Fixtalk nicht mehr anbietet, hat Orange die Wahl, (a) den Abonnementsvertrag entweder ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden auf einen anderen Dienstleister zu übertragen oder (b) den Abonnementsvertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zu kündigen. In diesem Fall wird der Kunde von der Zahlung einer allfälligen Gebühr infolge nicht fristgemässer Kündigung während der Mindestvertragsdauer bzw. der laufenden Vertragsdauer befreit. Falls der Kunde mit der Übertragung an einen anderen Dienstleister nicht einverstanden ist, hat er das Recht, den Abonnementsvertrag schriftlich auf das von Orange mitgeteilte Übertragungsdatum zu kündigen und wird wie oben beschrieben von der Gebühr befreit.

Falls eine Kunde eine Herabstufung einer vertraglichen Orange ADSL Dienstleistung mit niedrigerer Grundgebühr verlangt, kann Orange von dem Kunden eine Gebühr von CHF 150.– verlangen.